

Budgetrichtlinien der Stadt Herzberg am Harz

1. Budgetbereiche

Die Produkte eines Budgetverantwortlichen, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, können gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt werden.

Im Rahmen der Budgetierung werden die Haushaltsmittel auf die in der Anlage aufgeführten Budgetbereiche verteilt.

Die Budgetierung bildet damit die Basis für die Delegation der Finanzverantwortung auf die Fachbereiche innerhalb der vorgegebenen Budgets.

2. Ziele der Budgetierung

Mit der flächendeckenden Budgetierung sind folgende Ziele verbunden:

- a) Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz
- b) Erhöhung der Entscheidungsspielräume und Flexibilisierung der Fachbereiche
- c) Förderung der Motivation
- d) Klare Verantwortlichkeiten in Bezug auf eigene Entscheidungen hinsichtlich Qualität und Effizienz der erbrachten Leistungen
- e) Förderung der Budgetdisziplin und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel
- f) Schaffung von Einsparpotentialen und Erhöhung des Einnahmenvolumens

3. Kompetenzen innerhalb des Budgets

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz trägt die politische Endverantwortung. Ihm obliegt somit das oberste Budgetrecht. Er entscheidet im Rahmen der Beratungen über die tatsächliche Budgetplanung und Budgetverteilung. Der Rat kann im Laufe des Jahres durch einen Nachtrag die politischen Prioritäten ändern.

Der Verwaltungsleitung obliegt die strategische Verantwortung für die Stadtverwaltung. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts der Stadt Herzberg am Harz und für die Umsetzung der politischen Ziele. Die Verwaltungsleitung kann während eines Haushaltsjahres Budgeteingriffe (z.B. haushaltswirtschaftliche Sperre) anordnen, wenn negative finanzielle Entwicklungen der Stadt dies erfordern. Der Haushaltsausgleich hat oberste Priorität.

Die Budgetverantwortlichen tragen die operative Gesamtverantwortung für ihr Budget. Die Auftragsvergaben erfolgen im Rahmen der Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen vom 01.08.2008.

4. Inhalt der Budgets

Jedes Budget beinhaltet die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die im Finanzhaushalt ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit.

Die Personalaufwendungen und – auszahlungen sind in Anbetracht des geringen Personalbestandes nicht in die Budgetierung einbezogen. Die Bewirtschaftung verbleibt wie bisher im Fachbereich I - Personalwesen.

Die bauliche Unterhaltung für alle budgetierten Liegenschaften (Schulen, Turnhallen u.ä.) obliegt den Budgetverantwortlichen. Den Budgetverantwortlichen wird empfohlen, in der ersten Hälfte eines Haushaltsjahres eine gemeinsame Begehung des zu unterhaltenden Objektes mit Vertretern des Fachbereiches III durchzuführen. Im Rahmen der Begehung sollte in einer Niederschrift festgehalten werden, welche baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für das laufende Haushaltsjahr und die folgenden 3 Haushaltsjahre notwendig sind.

Bei reinen Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie bei gemischt genutzten Liegenschaften obliegt diese Pflicht dem Bereich Gebäudewirtschaft.

5. Bewirtschaftung der Budgets

Die Fachbereiche bewirtschaften die Budgets innerhalb des vereinbarten Rahmens, das heißt innerhalb des ausgewiesenen Plansaldos, in eigener Verantwortung.

Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen können, sind seitens der Budgetverantwortlichen rechtzeitig zu analysieren. Gegenmaßnahmen, wie die Prüfung aller Einsparmöglichkeiten oder Einnahmeverbesserungen, die innerhalb des Budgets ausgeschöpft werden können, sind einzuleiten. Greifen die Gegenmaßnahmen nicht bzw. ist eine Budgetüberschreitung nicht mehr auszuschließen, ist der Fachbereich I – Finanzen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Budgetverantwortlichen haben die Einhaltung des jeweiligen Budgets grundsätzlich sicherzustellen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich anzugeben und anderweitige Deckungsvorschläge im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt zu erarbeiten. Diese sind mit dem Fachbereich I – Finanzen abzustimmen.

6. Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets

Ansätze für Aufwendungen einschließlich der übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren innerhalb eines Budgets sind für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt und für Verpflichtungsermächtigungen. Soweit die Mittel von einer Investitionsmaßnahme für eine andere Maßnahme übertragen werden sollen, bedarf dieses jedoch eines Antrages auf Übertragung von Planwerten (vormals Sollübertragung), um zu gewährleisten, dass nur die vom Rat beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget sind zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb dieses Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt. Für die Inanspruchnahme bedarf es eines Antrages auf Mittelübertragung.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Mindererträge bei einzelnen Haushaltsansätzen müssen durch Verringerung von Aufwendungen innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

Soweit aus Grundstücksverkäufen höhere Einzahlungen als veranschlagt erzielt werden, berechtigen diese in der entsprechenden Höhe zu höheren Auszahlungen für Grundstücksankäufe.

7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind für übertragbar erklärt. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Unter Berücksichtigung der schlechten Haushaltssituation ist bei der Übertragung ein strenger Maßstab anzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

8. Feststellung und Verwendung des übertragbaren Ergebnisses

Im Rahmen eines Abschlussberichtes stellen die Budgetverantwortlichen die Ergebnisse dar.

Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen der Budgets, die sich zum Ende des Haushaltsjahres managementbedingt ergeben, kommen zu 50 % den Budgets für das nächste Haushaltsjahr zugute. Die restlichen 50 % kommen dem Gesamthaushalt zugute und dienen der gesamtstädtischen Haushaltslage.

Die Budgetverantwortlichen haben die Abweichungen zu begründen. Die Beurteilung der managementbedingten Leistung obliegt dem Fachbereich I - Finanzen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen und Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen am Ende des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Budget abzudecken.

Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen, die nicht managementbedingt sind (z.B. Heizkosteneinsparung infolge eines milden Winters), kommen dem Gesamthaushalt zugute.

9. Bestandsgarantie der Serviceeinrichtungen

Im Rahmen der flächendeckenden Budgetierung wird sichergestellt, dass Serviceeinrichtungen, wie z.B. die Hausdruckerei, weiterhin in bisherigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Das Abrechnungsverfahren zur Kostenerstattung der Leistungen des städtischen Bauhofs wurde im Jahr 2005 umgestellt. Die monatlichen Abrechnungen werden seitens des Fachbereiches I – Finanzen (von 2013 bis 2016 als interne Leistungsverrechnungen – ILV bei Konto 481100) gebucht. Die Mittel des Deckungsringes 1 (ab 2017 Konto 445501) sind gegenseitig deckungsfähig. Sofern in diesem Bereich jedoch Minderausgaben erzielt werden, berechtigen diese nicht zu Mehrausgaben an anderer Stelle des Budgets.

Die Beauftragung des städtischen Baubetriebshofes und die Kontrolle der erbrachten Leistungen verbleibt bei den einzelnen Fachbereichen.

10. Berichtswesen

Für jeden Budgetbereich erstellen die Budgetverantwortlichen halbjährliche Berichte. Die Berichte müssen neben der Darstellung der Richtungs- und Handlungsziele und deren Zielerreichung eine Aussage zur Einhaltung des Budgets enthalten. Bei erkennbaren Budgetrisiken sind Vorschläge zur Gegensteuerung aufzunehmen. Bei wesentlichen Veränderungen haben die Budgetverantwortlichen unverzüglich auch außerhalb des Turnus zu berichten.

Der Bericht für das zweite Halbjahr ist als Jahresabschlussbericht mit einer Bewertung der Handlungs- und Finanzziele zu erstellen.

Aus den Berichten erstellt der Fachbereich I – Finanzen in komprimierter Form Halbjahres- und Abschlussberichte für den Bürgermeister und die Politik, welche um Informationen zur allgemeinen Finanzwirtschaft ergänzt werden. Dabei sind Unsicherheiten bei den Prognosewerten zu verdeutlichen. Soweit erforderlich werden Einzelberichte beigelegt. Die Zusammenfassungen ergänzen die Berichte in den jeweiligen Fachausschüssen und sind somit gleichzeitig Grundlage für die Information der Politik.